Art. 23 Klinikschulen, Hausunterricht

(1) [1]Klinikschulen unterrichten Schülerinnen und Schüler, die sich in Kliniken oder vergleichbaren, unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen aufhalten müssen. [2]Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und Schüler der bisher besuchten Schulart und Schule; sie werden in der Regel nach den für diese Schulart geltenden Lehrplänen unter Berücksichtigung der sich aus den Krankheiten und dem Klinikaufenthalt ergebenden Bedingungen unterrichtet. [3]Die Klinikschule soll möglichst den Anschluss an die Schulausbildung gewährleisten und den Heilungsprozess unterstützen.

(2) [1]Hausunterricht kann für längerfristig Kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund behördlicher Anordnung freiheitsentziehend in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, erteilt werden. [2]Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.